Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 719
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kay Nerstheimer

vom 25. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2020)

zum Thema:
Entziehung der Bürgerrechte – Entmündigung der Deutschen Bürger

und **Antwort** vom 17. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24719
vom 25. August 2020
über Entziehung der Bürgerrechte – Entmündigung der Deutschen Bürger

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist es möglich, dass die Berliner Polizei bei einer Clanbeerdigung mit 750 Teilnehmern im Juni 2020 und bei dieser unsäglichen BLM-Demonstration nicht eingeschritten ist, trotz massiven Verstößen gegen die Abstandsregeln und die Maskenpflicht?
Jedoch am 02.08.2020 versuchte die Berliner Polizei eine Demo von Bürgern aufzulösen, die gegen die willkürliche Aufhebung ihrer im Grundgesetz verbrieften Bürgerrechte auf die Straße gegangen sind.

Zu 1.:
Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der „BLM-Demonstration“ die Versammlung „Gegen Rassismus – Black-Lives-Matter“ am 2. Juni 2020 gemeint ist. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass mit dem Verweis auf die Versammlungslage am 2. August 2020 die am 1. August 2020 stattgefundene Kundgebung „Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit!“ Bezug genommen wird.

Die Polizei ergreift vor Ort die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung möglicher erteilter versammlungsrechtlicher Auflagen sowie die Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung so weit wie möglich sicherzustellen. Sofern im Einzelfall erforderlich kann eine Versammlung auch aufgelöst werden, wenn die Einhaltung der Vorgaben zur Sicherung des Infektionsschutzes auf anderem Wege nicht gewährleistet werden kann.

Im Gegensatz zu der Versammlung „Gegen Rassismus – Black-Lives-Matter“, bei der die Leiterin die weitere Durchführung der Kundgebung im Hinblick auf einen ausreichenden Infektionsschutz nicht mehr gewährleistet sah und diese somit vorzeitig beendete, musste die Versammlung „Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit!“ durch die Polizei aufgelöst werden, da der Leiter sich weigerte, diese zu beenden und alle polizeilichen Maßnahmen zuvor nicht zum Erfolg geführt hatten.

Im Übrigen ist dem Senat keine Clanbeerdigung mit 750 Teilnehmenden im Juni 2020 bekannt. Beisetzungen und Trauerfeierlichkeiten wurden und werden lageangepasst durch Maßnahmen polizeilich begleitet, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.

2. Wie erklärt der Senat sein Handeln, dass das christliche Osterfest verboten wurde, keine Messen besucht werden durften, aber der Ramadan danach ohne Beeinträchtigungen begangen werden konnte?

Zu 2.:
Durch die Einschränkungen aufgrund der Corona Krise konnten im Jahr 2020 weder das christliche, noch das orthodoxe Osterfest, noch der Ramadan oder das anschließende Zuckerfest in ihren bisher gewohnten Formen gefeiert werden.

3. Wie erklärt der Senat seine Kommentare zu den Demonstrationen in Belarus und die Verurteilung von Polizeigewalt gegen die dortigen Demonstranten? Gleichzeitig begeht die Berliner Polizei dieselbe Gewalt gegen friedliche Demonstranten in Berlin, die für ihre Bürgerrechte demonstrieren? Die verhaftet wurden, weil sie ein Grundgesetz in den Händen hielten.

4. Wie erklärt der Senat so eine heuchlerische Doppelmoral?

Zu 3 und 4.:
Der Senat verurteilt jegliche Form von unrechtmäßiger Polizeigewalt. Inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung von unmittelbarem Zwang vorliegen, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Dem Senat ist nicht bekannt, dass es zu Verhaftungen im Sinne der Fragestellung gekommen ist.

5. Wie erklärt der Senat, die Aufhebung der Bürgerrechte bis zum 24.10.2020? Hier: **Erste Verordnung § 3 - Einschränkung von Grundrechten v. 28.04.2020**, u. a. das Aufheben der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 GG, sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung, gemäß Artikel 13 GG (durch Herrn Müller und Frau Kalayci)?

6. Was will der Senat damit erreichen? Soll damit über die Hintertür ein deutscher Ableger der US-Amerikanischen FEMA installiert werden?
Möchte der Senat damit eine Grundlage schaffen, um unsere Familienangehörigen oder speziell unsere Kinder, gewaltsam aus den Wohnungen zu holen, um sie in FEMA-Camps zu isolieren? Weil ein höchstumstrittener Test Nukleinsäuren anzeigt, welche jedoch kein Virus sind. Dieser Test hat schon Papayas und Kaffee positiv getestet.

7. Also was will der Senat damit bewirken? Da niemand seine Kinder abholen lässt, wird es auf Gewalt hinauslaufen. Ist das als eine Kriegerklärung an das Volk/den Souverän zu verstehen?

Ich möchte hier den Artikel 19 GG anführen und speziell den Absatz 2
(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Zu 5. bis 7.:
Es wird vorliegend davon ausgegangen, dass die Fragen 5 bis 7 die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28.04.2020 zum Gegenstand haben. Es wird ferner davon ausgegangen, dass sich Frage 5 auf § 23 (statt § 3) der Verordnung, der die Einschränkungen von Grundrechten regelt, bezieht.

Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung war § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der hier maßgeblichen zuletzt durch das Gesetz zum Schutz der

Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) mit Wirkung vom 28. März 2020 geänderten Fassung.

Durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung wurden keine Grundrechte aufgehoben, sondern für einen bestimmten Zeitraum aus Gründen des Infektionsschutzes eingeschränkt. Die von den Einschränkungen betroffenen Grundrechte waren in § 23 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung lediglich benannt; eine Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in diese Grundrechte enthielt § 23 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung hingegen nicht. Diese Regelung diente – auch ausweislich der Begründung zur Fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28.04.2020 – gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG der Transparenz (vgl. Drucksache 18/2652, Seite 45).

Von den Einschränkungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung war die Versammlungsfreiheit betroffen, denn nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung war es grundsätzlich untersagt, Versammlungen durchzuführen. Ausnahmen von dem Verbot regelte § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung. § 23 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung nannte daher zutreffend die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) als ein Grundrecht, das von der Verordnung eingeschränkt wurde. Aufgrund der grundrechtlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind im Land Berlin Versammlungen bereits seit dem 30. Mai 2020 sogar grundsätzlich ohne Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden möglich, für Versammlungen im geschlossenen Raum gilt dies seit dem 16. Juni 2020.

§ 23 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung benannte zudem die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) als ein Grundrecht, das von der Verordnung eingeschränkt wurde. Eine Einschränkung dieses Grundrechts ergab sich aus § 9 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, der Besuchsregelungen insbesondere in Pflegeheimen, in denen Betreute dauerhaft wohnen können, regelte.

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung wurde im Übrigen bereits zum 27. Juni 2020 durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVBl. S. 667) abgelöst.

Berlin, den 17. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport